

# **INVOR Vorsorgeeinrichtung Industrie**

## **Reglement über die Verwendung der freien Mittel auf Ebene Vorsorgewerk**

Zürich, 28. April 2017

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Grundsätze und Ziele</b>	<b>1</b>
<b>2. Verwendung freier Mittel</b>	<b>1</b>
<b>3. Kreis der begünstigten Personen</b>	<b>2</b>
<b>4. Verteilungsschlüssel, Verteilungskriterien</b>	<b>2</b>
<b>5. Zeitlicher Ablauf</b>	<b>3</b>
<b>6. Vorgehen</b>	<b>3</b>

## 1. Grundsätze und Ziele

Ein nach Festlegung des Zinssatzes sowie Bildung der Rückstellungen und der Wertschwankungsreserve verbleibendes positives Jahresergebnis auf der Stiftungsebene wird den Vorsorgewerken als freie Mittel und den Rentenbezüglern für die Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung zugewiesen. Der Stiftungsrat entscheidet über die Zuweisung auf die Vorsorgewerke und die Rentenbezüglern nach Massgabe der Altersguthaben der aktiven Versicherten und des Vorsorgekapitals der Rentenbezüglern.

Über die Verwendung der freien Mittel auf Ebene Vorsorgewerk entscheidet die Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes gemäss Organisationsreglement.

Damit wird sicher gestellt, dass

- die Verteilung der freien Mitteln nach objektiven Kriterien erfolgt;
- der anzuwendende Verteilungsschlüssel eine einfache, transparente und verständliche Handhabung ermöglicht;
- der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Destinatäre mit dem Verteilungsschlüssel gewährleistet ist.

Der Stiftungsrat überprüft periodisch das vorliegende Reglement und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

## 2. Verwendung freier Mittel

Die auf die Vorsorgewerke zugewiesenen freien Mittel können insbesondere als Leistungsverbesserungen durch individuelle Gutschrift auf das Altersguthaben eingesetzt werden. Die freien Mittel können zudem für die Finanzierung der Erhöhung der Altersguthaben infolge der höheren gesetzlichen Altersrente eingesetzt werden.

Weiter können die freien Mittel für die zeitlich befristete Beitragssubventionierung eingesetzt werden, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt sind.

- Es sind freie Mittel für die Finanzierung der geplanten Beitragssubventionierung auf Ebene Vorsorgewerk vorhanden.
- Es liegt dem Stiftungsrat der entsprechende Beschluss der Vorsorgekommission vor.
- Es handelt sich um eine zeitlich befristete Massnahme.
- Die Finanzierung erfolgt paritätisch oder entsprechend dem im Vorsorgeplan festgelegten Finanzierungsverhältnis.
- Die Beitragsreduktion wird im Vorsorgeplan oder dem entsprechenden Nachtrag festgehalten.

Ebenso können die zugewiesenen freien Mittel als freie Mittel auf Ebene Vorsorgewerk belassen werden. Dies ist v.a. bei geringen freien Mitteln der Fall.

### 3. Kreis der begünstigten Personen

Die Vorsorgekommission bestimmt den Kreis der begünstigten Personen welche in Genuss einer allfälligen Verteilung der freien Mittel kommen nach objektiven Kriterien. In der Regel sind dies diejenigen Versicherten welche per massgebenden Stichtag (31. Dezember des vergangenen Jahres) versichert waren und per 30. Juni des laufenden Jahres im Vorsorgewerk der INVOR weiterhin versichert sind.

### 4. Verteilungsschlüssel, Verteilungskriterien

Die Verteilung der freien Mittel erfolgt nach einem von der Vorsorgekommission beschlossenen Verteilungsschlüssel. Der Verteilungsschlüssel muss nach objektiven Kriterien festgelegt werden.

Üblicherweise wird als objektives Kriterium für den Verteilungsschlüssel das individuelle Altersguthaben angewendet. Dieser Verteilungsschlüssel berücksichtigt die anderen objektiven Kriterien (Alter, Dienstjahre, Höhe des versicherten Lohnes) in einheitlichem Masse. Die Vorsorgekommission kann in Absprache mit der Verwaltung andere objektive Verteilungskriterien festlegen.

Die in einer bestimmten Zeitperiode vor dem massgebenden Stichtag geleisteten Einkaufssummen und freiwilligen Einlagen können für die Verteilung der freien Mittel unberücksichtigt bleiben. Die Vorsorgekommission entscheidet über den Zeitraum (z.B. 6 oder 12 Monate vor dem massgebenden Stichtag) für welchen die Einkaufssummen und freiwilligen Einlagen unberücksichtigt bleiben.

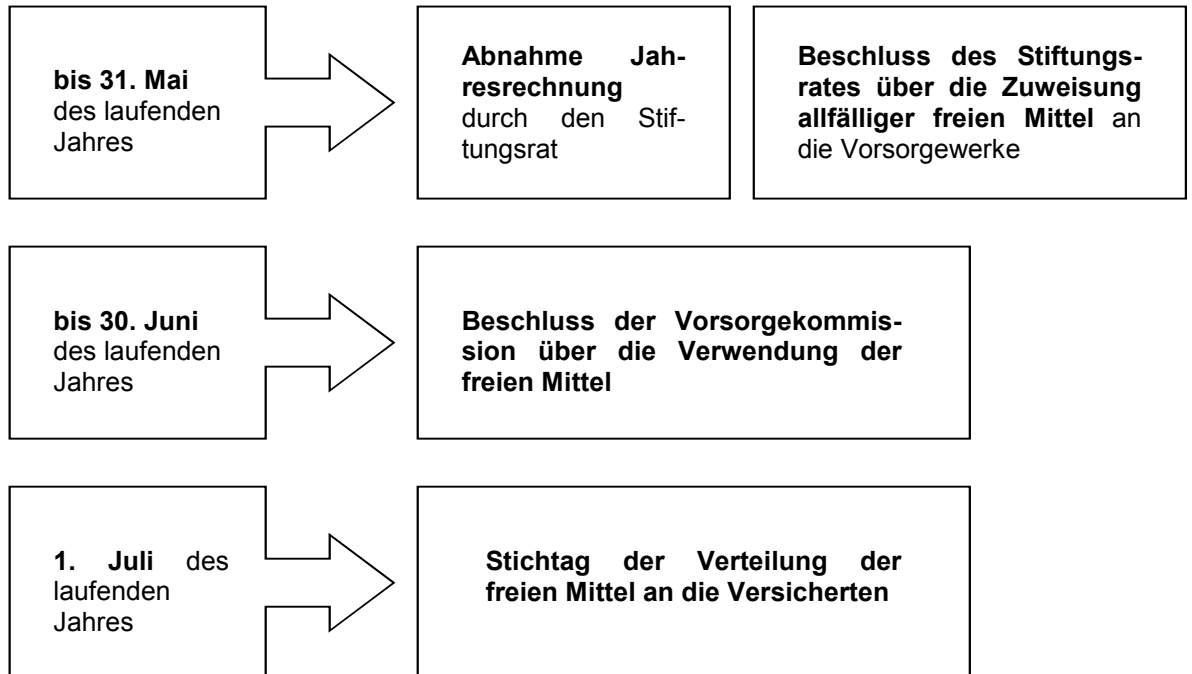
#### **Aufteilung nach Höhe des individuellen Altersguthabens**

Die aufzuteilenden freien Mittel werden im Verhältnis zum Vorsorgekapital aller Begünstigten eines Vorsorgewerkes per massgebenden Stichtag gesetzt. Das Ergebnis in Prozenten angewendet auf das individuelle Altersguthaben per massgebenden Stichtag Jahres ergibt die Gutschrift im individuellen Fall.

*Beispiel:* Die freien Mittel von CHF 150'000 per 31. Dezember 200X werden in Prozenten des Altersguthabens aller Begünstigten des Vorsorgewerkes "Y" per 31. Dezember 200X von insgesamt CHF 5'500'000 aufgeteilt. Die Einkaufssummen der letzten 6 Monate vor dem 31. Dezember 200X von insgesamt CHF 500'000 bleiben dabei unberücksichtigt.

*Ergebnis:* Jede begünstigte Person erhält eine individuelle Gutschrift von 3 % (=  $150'000 / (5'500'000 - 500'000)$ ) des individuellen Altersguthabens per 31. Dezember 200X abzüglich allfälliger in den letzten 6 Monaten vor dem 31. Dezember 200X geleisteten Einkaufssummen und freiwilligen Einlagen.

## 5. Zeitlicher Ablauf



## 6. Vorgehen

Eine allfällige Verteilung der freien Mittel auf Ebene Vorsorgewerk kann erst nach der Zuweisung allfälliger freien Mittel an die Vorsorgewerke auf der Stiftungsebene erfolgen.

Eine allfällige Verteilung der freien Mittel auf Ebene Vorsorgewerk erfolgt dabei nach folgenden Schritten.

Die Vorsorgekommission

- entscheidet über die Verwendung der freien Mittel gemäss Abschnitt 2;
- bestimmt den Kreis der begünstigten Personen gemäss Abschnitt 3;
- beschliesst die Kriterien und den Verteilungsschlüssel für die Verteilung der freien Mittel gemäss Abschnitt 4;
- teilt den Beschluss der Vorsorgekommission der Verwaltung bis 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich mit;
- beauftragt die Verwaltung mit dem Vollzug des Verteilungsplanes.

Dieses Reglement kommt per sofort zur Anwendung.